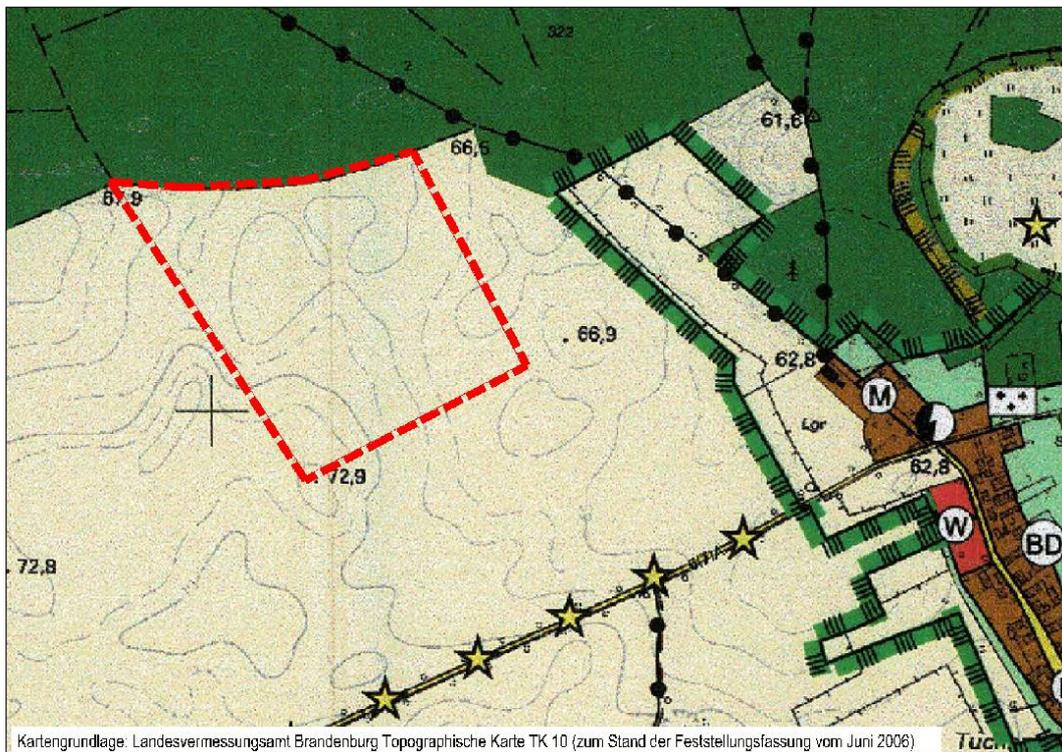


Gemeinde Breydin

Amt Biesenthal-Barnim

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Tuchen-Klobbicke der Gemeinde Breydin „Agar-Photovoltaik Tuchen“ und Änderung des Landschaftsplanes



Vorentwurf

März 2024

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Ortsteil Tuchen-Klobbicke der
Gemeinde Breydin
„Agrar-Photovoltaik Tuchen“
und
Änderung des Landschaftsplanes
Vorentwurf März 2024**

Gemeinde: Gemeinde Breydin
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel.: (03337) 4599-0

Auftraggeber: Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG
Burgsdorfstraße 8
13353 Berlin
Tel.: 030 / 284 331 04

Auftragnehmer: W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: (0 33 38) 75 66 00
Fax: (0 33 38) 75 66 02
Mail: info@wow-bernaue.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Boris Winker, Stadt- und Regionalplanung
Dipl.-Ing. Katharina Sedlaczek, Landschaftsnutzung und Naturschutz

INHALTSVERZEICHNIS

Planzeichnungen: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Landschaftsplanes.....	5
I. BEGRÜNDUNG DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	7
1. ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN	7
1.1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes	7
1.2. Räumliche Lage, Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse	8
1.3. Planungsbindungen.....	9
2. BESTANDSSITUATION	11
3. 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	12
3.1. Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes.....	12
3.2. Inhalt, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	12
3.3. Übersicht über die Änderung der Bodennutzung	14
II. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES	15
1. BISHERIGE DARSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES	15
2. GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN DES LANDSCHAFTSPLANES	15

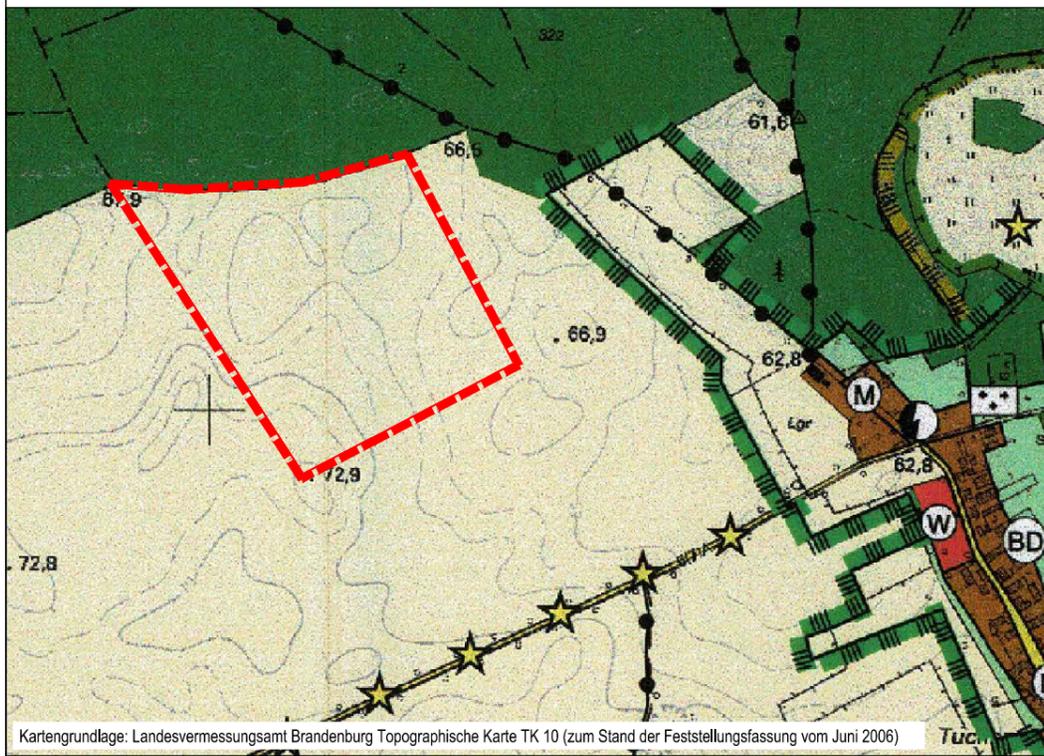
VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN UND KARTEN

Abbildung 1: Räumliche Lage des Plangebietes.....	8
---	---

Planzeichnungen:

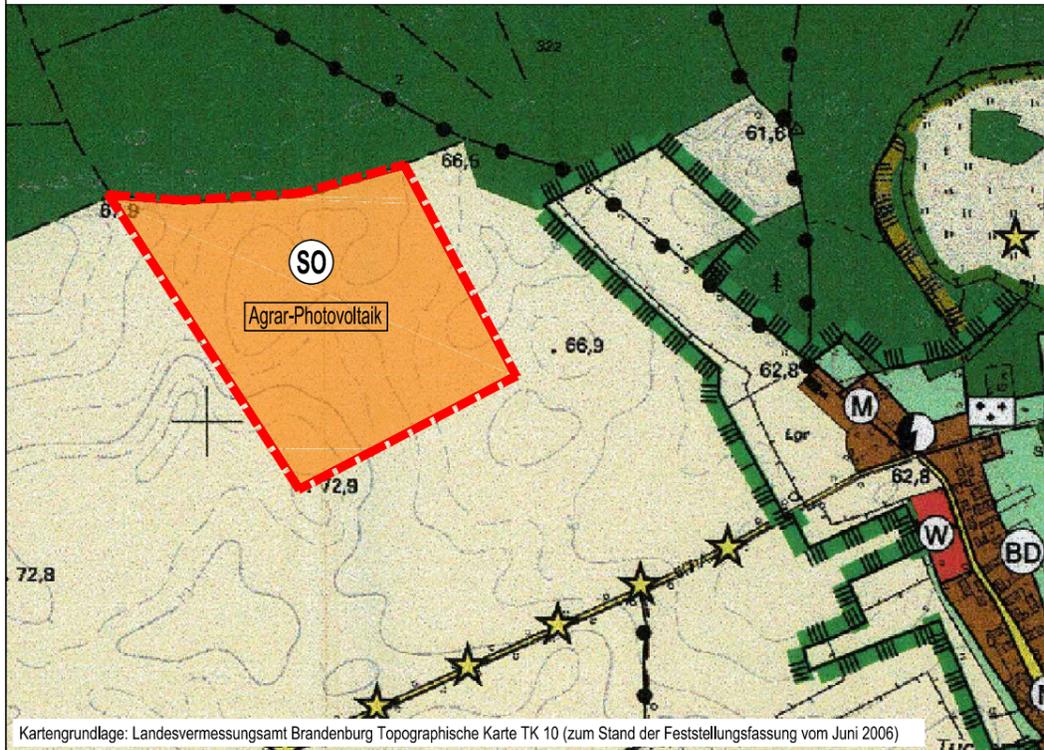
5. Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Landschaftsplanes

Ursprüngliche Darstellung des Flächennutzungsplanes (Juni 2006)



Kartengrundlage: Landesvermessungsamt Brandenburg Topographische Karte TK 10 (zum Stand der Feststellungsfassung vom Juni 2006)

Neue Darstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorentwurf, März 2023)



Kartengrundlage: Landesvermessungsamt Brandenburg Topographische Karte TK 10 (zum Stand der Feststellungsfassung vom Juni 2006)

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
 Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
 Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Legende

Art der baulichen Nutzung		Rechtsgrundlage:
Wohnbauflächen		§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
Gemischte Bauflächen		§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Sonstige Sondergebiete		§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
	Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes: Agrar-Photovoltaik	§ 11 BauNVO
	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
	Überörtliche und örtliche Hauptstraßen	
	Reitwege	
	Hauptwanderwege	
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	Elektrizität (Trafostation)	
	Wasser	
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	elektrische Freileitung	
	Ferngasleitung	
	Kraftstoff- Fernleitung, unterirdisch	
	Grünflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
	Parkanlage / Siedlungsbegleitgrün	
	Friedhof	
	naturnahe Grünflächen	
	Reitplatz	
	Dauerkleingärten	
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Wasserflächen	
	Wasserlauf	
	Flächen für die Landwirtschaft und für Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB
	Flächen für Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB
	Landschaftsschutzgebiet (§ 22 BbgNatSchG)	§ 5 Abs. 4 BauGB
	FFH- Gebiet (§ 33 BNatSchG, FFH- Richtlinie 92/43/EWG)	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Naturschutzgebiet- deckungsgleich mit FFH (§ 21 BbgNatSchG)	§ 5 Abs. 4 BauGB
	geschützte Allee (§ 31 BbgNatSchG)	§ 5 Abs. 4 BauGB
	geschütztes Biotop (§ 32 BbgNatSchG)/(unvollst. Darstellung)	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz	§ 5 Abs. 4 BauGB
	Bodendenkmal	
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes	

Verfahrensvermerke

- Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tuchen-Klobbicke in der Fassung vom wurde am von der Gemeindevertretung Breydin beschlossen. Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung einschließlich des Umweltberichtes wurde mit Beschluss vom gebilligt.

Biesenthal,

Amtdirektor Siegel
- Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tuchen Klobbicke in der Fassung vom bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Genehmigung vorgelegt. Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: wurde die 5. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Eberswalde,

Genehmigungsbehörde Siegel
- Die genehmigte 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tuchen-Klobbicke in er Fassung vom wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Biesenthal,

Amtdirektor Siegel
- Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tuchen-Klobbicke sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tuchen-Klobbickemit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

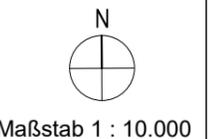
Biesenthal,

Amtdirektor Siegel

Gemeinde Breydin

5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Agrar-Photovoltaik Tuchen"

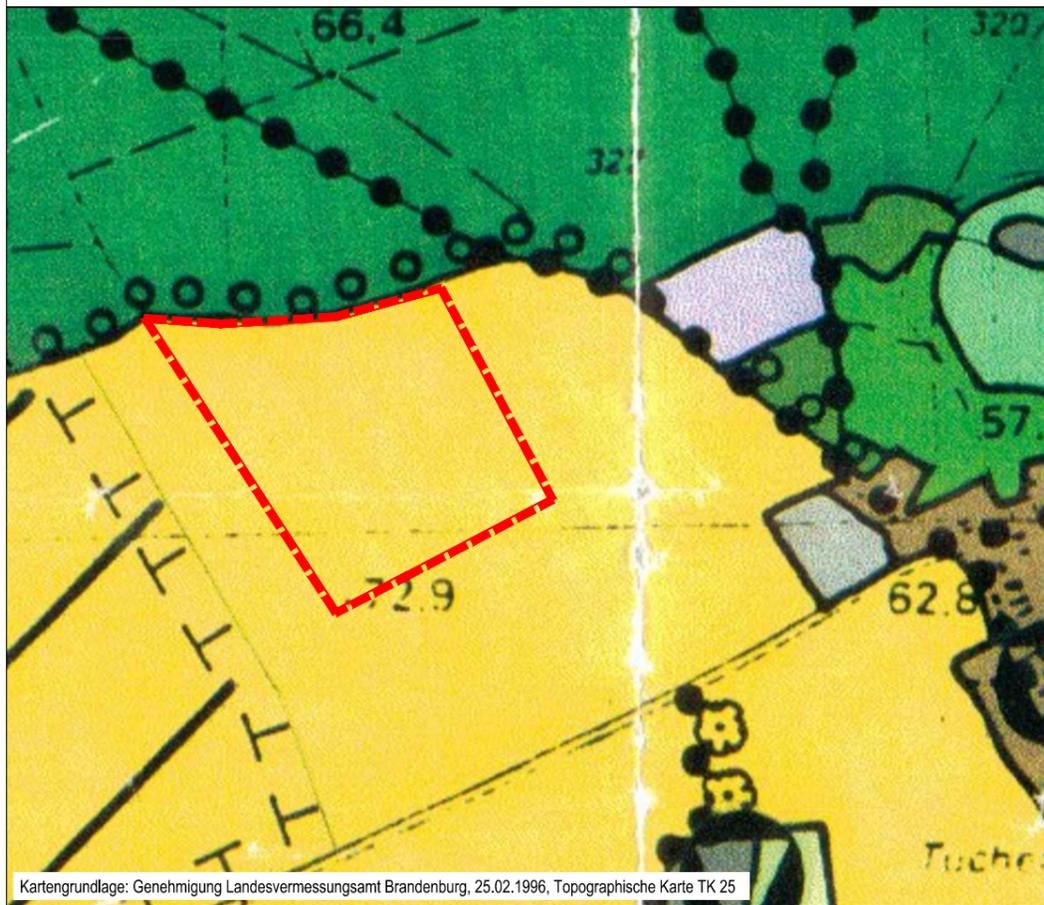
Vorentwurf
März 2023



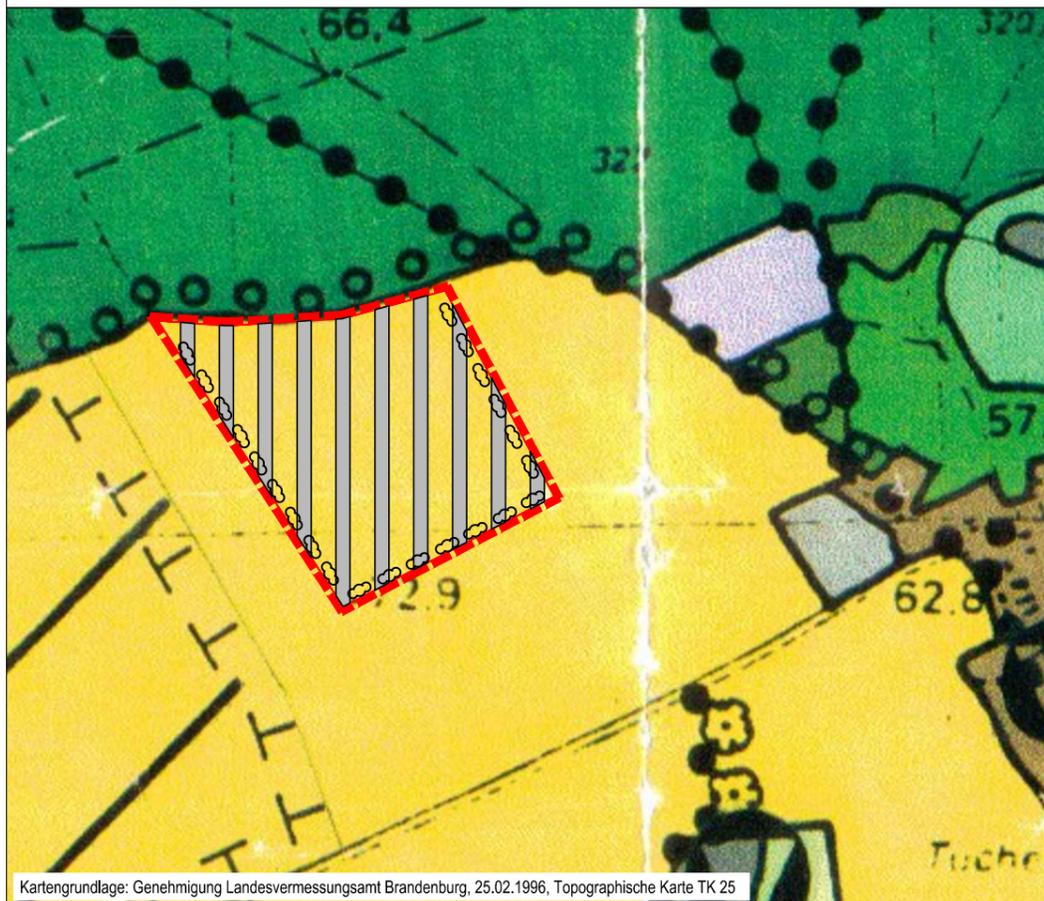
W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
 Louis-Braille-Straße 1
 16321 Bernau bei Berlin
 Tel.: 033 38 / 75 66 00
 Fax: 0 33 38 / 75 66 02
 e-mail: info@wow.-berna.de



Ursprüngliche Darstellung des Landschaftsplanes (07/1997)



Neue Darstellung der Änderung des Landschaftsplanes (Vorentwurf, März 2023)



Legende

Offenlandschaft

-  Ordnungsgemäße Landwirtschaft
-  Erhalt von Offenland (mit relativ höchster Grundwasserneubildung)
-  Erhalt von feuchtem Offenland
-  Erhalt / Entwicklung von extensiven Grünland
-  Erhalt / Pflege von Streuobstwiesen
-  Erhalt / Pflege von Trockenbiotopen
-  Erhalt der natürlichen Sukzession
-  Erhalt von Strukturelementen
-  Entwicklung von Strukturelementen
-  Entwicklung von Feuchtbiotopen
-  Entwicklung von Pufferzonen um wertvolle und sensible Biotope
-  Entwicklung von straßen- und wegbegleitenden Gehölzen
-  Entwicklung von Wegverbindungen

Gewässer

-  Erhalt von Stillgewässern und naturnahen Fließgewässern
-  Entwicklung von gewässerbegleitenden Uferrandstreifen
-  Renaturierung von Fließgewässern
-  Entwicklung einer naturverträglichen Badestelle

Ergänzung von Darstellungen

-  Geltungsbereich der Änderung des Landschaftsplanes
-  Agrar-Photovoltaik

Wald / Forst

-  Erhalt von Waldgesellschaften auf Feuchtstandorten
-  Erhalt von Laub- und Mischwaldgesellschaften
-  Erhalt von standortgerechten Kiefernforstkomplexen
-  Entwicklung von Waldgesellschaften auf Feuchtstandorten
-  Entwicklung von Laubwaldgesellschaften
-  Entwicklung von Mischwaldgesellschaften
-  Entwicklung von reichstrukturierten naturnahen Waldmänteln

Siedlung / Gewerbe

-  Erhalt historischer und typischer Siedlungsformen
-  sonstige Siedlungsflächen
-  Gewerbeflächen / landwirtschaftliche Betriebsstandorte
-  Wochenendsiedlungen
-  Ortsrandgestaltung
-  Erhalt / Entwicklung von Grünzäsuren
-  Entwicklung / Pflege von Grünflächen
-  Entwicklung von Parkpflegewerken
-  Untersuchung/Sanierung/Rückbau von Altlastenverdachtsflächen
-  Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemeinde Breydin

Änderung des Landschaftsplanes

der Gemeinden Danewitz, Grüntal, Melchow, Spechthausen, Tempelfelde, Trampe und Tuchen-Klobbicke

**Entwicklungskonzept
Maßnahmen der Landschaftspflege**

Vorentwurf - März 2023

N

Maßstab 1 : 10.000

W.O.W. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 033 38 / 75 66 00
Fax: 0 33 38 / 75 66 02
e-mail: info@wow.-berna.de

W.O.W.
Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH
Bernau bei Berlin

I. BEGRÜNDUNG DER 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

1. ALLGEMEINE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1. Anlass, Erfordernis und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Ortsteil Tuchen-Klobbicke der Gemeinde Breydin beabsichtigt die Solverde Bürgerkraftwerke Energiegenossenschaft eG. die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, die in Kombination mit einer landwirtschaftlichen Nutzung betrieben wird (Agri-Photovoltaik).

Erneuerbare Energien - darunter auch die Photovoltaik - stellen eine zentrale Säule der Energiewende dar, durch die die Energieversorgung klimaverträglicher und unabhängiger vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe werden soll. Für die Gemeinde Breydin ist insbesondere das Konzept der Agrar-Photovoltaikanlagen von Bedeutung, da die landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleibt und gleichzeitig erneuerbarer Strom produziert wird. Zudem werden landwirtschaftliche Betriebe durch zusätzliche Einnahmen wirtschaftlich gestärkt. Dem wird vor dem Hintergrund der Trockenperioden der vergangenen Jahre ein hoher Stellenwert beigemessen, um die agrarökonomisch geprägte Struktur der Gemeinde Breydin zu sichern und weiter zu entwickeln.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens zu schaffen, hat die Gemeindevertretung Breydin am 20.03.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik Tuchen“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für Tuchen-Klobbicke im Parallelverfahren beschlossen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist erforderlich, da das Plangebiet dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen ist, in dem die geplante Anlage nicht zulässig wäre.

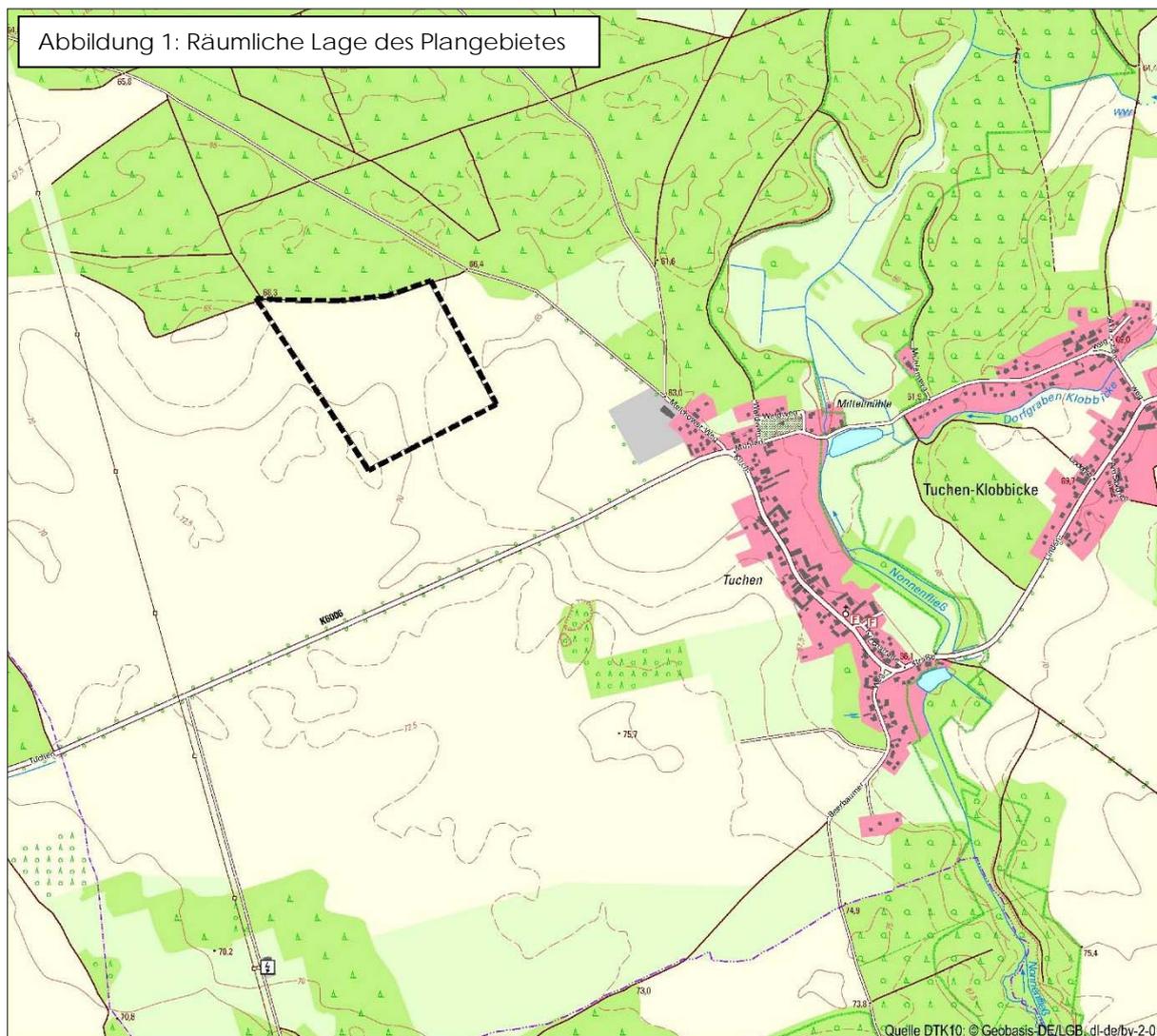
Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für Tuchen-Klobbicke ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigefügt. Dessen Ausarbeitung erfolgt im weiteren Verfahren, nachdem sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung geäußert haben.

1.2. Räumliche Lage, Geltungsbereich, Eigentumsverhältnisse

Der Geltungsbereich der 5. FNP-Änderung befindet sich ca. 450 m – 500 m nordwestlich der Ortslage Tuchen und umfasst mit einer Größe von ca. 13,6 ha das Flurstück 60 in der Flur 1 der Gemarkung Tuchen.



Das Flurstück befindet sich in Eigentum des Landwirtes, der die Fläche gegenwärtig bewirtschaftet. Zwischen ihm und den Vorhabenträger werden Nutzungs- und Pachtvereinbarungen für die Errichtung der Photovoltaik sowie die gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung abgeschlossen.

1.3. Planungsbindungen

1.3.1 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Diese sind im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) sowie den Regionalplänen dargelegt.

LEP HR

Für die Planung der Agri-PV-Anlage sind insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP HR maßgeblich:

„G 6.1 Freiraumentwicklung

(1)

(2) *Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die Weiterentwicklung von Möglichkeiten der Erzeugung nachhaltiger ökologisch produzierter Landwirtschaftsprodukte ist in Ergänzung zur konventionellen Erzeugung von besonderer Bedeutung.“*

Durch die geplante kombinierte Nutzung von Photovoltaik-Anlagen und Landwirtschaft werden die konkurrierenden Nutzungen in Einklang gebracht.

„Z 6.2 Freiraumverbund

(1) *Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.“*

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Freiraumverbundes, der in der Festlegungskarte des LEP HR entlang des östlich verlaufenden Nonnenfließes dargestellt ist. Eine Inanspruchnahme oder Zerschneidung des Freiraumverbundes ist somit ausgeschlossen.

„G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien

(1) *Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen*

–

– *eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.“*

Die geplante Photovoltaik-Anlage trägt mit zu einer klimaneutralen Energieversorgung durch erneuerbare Energien bei.

Regionalplan

Die Ziele und Grundsätze der Regionalplanung werden in Regionalplänen für die Planungsregion Uckermark Barnim dargestellt. Gegenwärtig wird der Integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim aufgestellt. Der Entwurf 2023 wurde im Zeitraum vom 31.07.2023 bis zum 02.10.2023 öffentlich ausgelegt. Seine Festlegungen sind somit als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu betrachten, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

In der Festlegungskarte des Regionalplanentwurfs ist östlich des Plangebietes ein Vorranggebiet Freiraumverbund dargestellt, für das die gleichen Ziele wie im LEP HR gelten:

„Z 6.1 Vorranggebiet Freiraumverbund

(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Im Freiraumverbund sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Flächen insbesondere durch bauliche Nutzung beanspruchen oder zu einer Zerschneidung führen ausgeschlossen, sofern sie die Funktion oder die Verbundstruktur beeinträchtigen. Zusammenfassend ist die Planung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.“

Das Vorranggebiet Freiraum wird durch die Planung nicht berührt.

Weiterhin ist im Regionalplanentwurf ca. 150 m westlich des Plangebietes das Vorranggebiet Windenergienutzung Grüntal (VR WEN 40) dargestellt. Gemäß Ziel 7.1 sind in den Vorranggebieten andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind. Dieses Ziel wird durch die geplante Agri-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassend ist die Planung an die im LEP HR sowie im Regionalplanentwurf dargelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst.

1.3.2 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich der 5. FNP-Änderung liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Barnimer Heide“. Somit kann die sich aus der Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie der Wirksamkeit der 5. FNP-Änderung ergebende Zulässigkeit baulicher Vorhaben im Konflikt zu den Regelungen der Verordnung über das LSG vom 13.03.1998 (LSG-VO) stehen.

Gemäß der Änderung der Schutzgebietsverordnung vom 29. Januar 2014 gelten die Verbote und Genehmigungsvorbehalte nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, in denen eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium (Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz - MLUK) dem zugestimmt hat.

Aus diesem Grunde wurde eine Voranfrage auf Zustimmung an das MLUK gestellt. Ist im Ergebnis der Voranfrage eine Zustimmung nicht offensichtlich ausgeschlossen, wird im Anschluss auf Antrag das eigentliche Zustimmungsverfahren geführt. Sofern die abschließende Zustimmung erteilt wird, sind für die relevanten Teilflächen des aufzustellenden Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplanes einzelne Bestimmungen der LSG-Verordnung außer Kraft gesetzt. Die Flächen verbleiben nach der Zustimmung im Schutzgebiet und werden im Bebauungsplan sowie im Flächennutzungsplan verzeichnet.

Durch das MLUK wurden mit Stand vom 10.01.2024 Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bauleitplänen für Agri-PV-Anlagen in großräumigen Landschaftsschutzgebieten definiert. Dabei wird unter Agri-PV die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer PV-Anlage als Sekundärnutzung gemäß den Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-05 verstanden. Für diese Anlagen sind neben bestimmten Voraussetzungen für die Standortwahl u.a. naturschutzfachlichen Anforderungen zu berücksichtigen, deren Umsetzung insbesondere durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan zu sichern sind.

2. BESTANDSSITUATION

Das Gelände des Plangebietes ist eben bis flach wellig und fällt dabei leicht nach Osten in Richtung Nonnenfließ-Schwärzetal ab.

Im Norden grenzt ein Feldweg das Vorhabenflurstück vom weiter nördlich gelegenen Kiefernwald ab, der am südlichen Rand teils mit Robinien bestanden ist. Östlich und südlich grenzen weitere Ackerflächen an den Vorhabenbereich. Im Westen wechseln sich bewirtschaftete Ackerflächen und eine mehrjährige Ackerbrache ab. Etwa 330 m südlich des vorliegenden Flurstücks verläuft die Kreisstraße 6006 zwischen Grüntal und Tuchen, die in diesem Abschnitt mit einer Allee und Feldgehölzen bewachsen ist.

Das Vorhabenflurstück ist eine landwirtschaftliche Ackerfläche die sich gegenwärtig als temporäre Ackerbrache darstellt. Nach Aussage des Eigentümers wurde die Fläche 2022 zuletzt umgebrochen. Zur Begehung der Fläche Anfang August 2023 wurde die Fläche als Biotoptyp 09144 „Ackerbrache auf Sandböden“ angesprochen und wird im Folgenden näher beschrieben:

Die sichtbare Unterlassung der Ackerbewirtschaftung spiegelt sich im Vorkommen ein- und mehrjähriger typischer Ruderalarten sandiger Böden wider. Eine Moosschicht hat sich bereits ausgebildet. Gemäß den kleinräumig wechselnden Bodenverhältnissen gestaltet sich die Ackerbrache im mosaikartigen Wechsel von schütter bewachsenen Bereichen mit niedrigwüchsigen Gräsern und Kräutern und dichter bewachsenen Bereichen mit hochwüchsigen Stauden und Gräsern.

3. 5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

3.1. Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) Tuchen-Klobbicke in der Fassung der 1. Änderung vom Juni 2006 ist seit dem 01.07.2006 wirksam.

Im FNP ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Unmittelbar nördlich schließen Flächen für Wald an.

3.2. Inhalt, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im FNP-Änderungsbereich plant der Vorhabenträger gemeinsam mit einem ortansässigen Landwirtschaftsbetrieb die Errichtung einer Agrar-Photovoltaik-Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 8 MWp. Für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Leitungsnetz ist die Verlegung einer unterirdischen Kabeltrasse bis zum ca. 9,1 km entfernten Netzanschlusspunkt am Umspannwerk Finow erforderlich. Die verkehrliche Erschließung des Gebietes soll während der Bauzeit sowie für den künftigen Betrieb über den Melchower Weg sowie einen von ihm abgehenden Feldweg oder alternativ über ein gemeindliches Wegestück (Flst. 16) mit Anschluss an die Kreisstraße 6006 erfolgen.

Es ist eine nachgeführte Agrar-Photovoltaikanlage („Tracking“) geplant, bei der die Module über den Tagesverlauf hinweg einachsiger Sonne folgen. Die Module werden in Nord-Süd-Reihen angeordnet, deren Abstand untereinander an den Maschinenpark des Landwirtes angepasst ist, der zukünftig eine Nutzung der dazwischen liegenden Flächen als Ackergrünland vorsieht. Somit handelt es sich um eine Agri-PV-Anlage der Kategorie II gemäß der DIN SPECC 91434, bei denen die Solarmodule bodennah auf Pfosten aufgeständert sind, so dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen stattfindet.

Entsprechend der geplanten Nutzungskombination aus Photovoltaik-Anlage und Landwirtschaft wird im FNP ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agrar-Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO dargestellt. Die ursprüngliche Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft entfällt.

Durch die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Anlage werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne des § 1a BauGB i.V.m. § 14 BNatSchG hervorgerufen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich dadurch, dass sich die geplante Anlage in der weiträumigen Feldflur vor der Kulisse des anschließenden Waldes als Fremdkörper darstellt. Von den ca. 450 m – 500 m entfernten besiedelten Bereichen wird sie allerdings nur von wenigen Grundstücken am nordwestlichen Rand von Tu-

chen sowie von der in ca. 350 m Abstand südlich verlaufenden Kreisstraße 6006 sichtbar sein. Letztere ist von dichten Gehölzbeständen gesäumt, so dass nur vereinzelt Durchblicke auf die geplante Anlage gegeben sein werden.

Die störenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden dadurch gemindert, dass eine Agri-PV-Anlage geplant ist, bei der zwischen den Modulreihen ein größerer Abstand freigehalten wird. Darüber hinaus wird die Anlage zu den an den offenen Landschaftsraum angrenzenden Seite durch eine dreireihige Hecke eingegrünt, die die Module weitgehend verdecken wird. Hecken und Feldgehölze sind in der ausgeräumten Feldflur im Umfeld des Plangebietes kaum noch vorhanden, so dass durch die Neupflanzung eine nachhaltige Aufwertung des Landschaftsbildes erfolgt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind bei der geplanten Agrar-Photovoltaikanlage vergleichsweise gering, da sich Versiegelungen bzw. Teilversiegelung sich auf die Rammprofile für die Verankerung der Solarmodule, Trafostationen sowie etwaige Brandschutzstreifen beschränken. Gemäß der Begründung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agrar-Photovoltaik Tuchen“ ist von einer Bodenversiegelung von ca. 1.920 m² auszugehen. Diese kann durch die mehrreihige Heckenpflanzung vollständig ausgeglichen werden.

Ein Nachweis geschützter Arten der Fauna (Bodenbrüter/ Reptilien) kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht gegeben werden. Es wurde eine artenschutzfachliche Untersuchung beauftragt, die noch nicht abgeschlossen ist. Erfahrungswerte anderer Solarparks im Land Brandenburg zeigen, dass Bodenbrüter auch bei geringeren Modulabständen wieder zurückkehren und einen Solarpark mit extensiver Grünlandnutzung als Lebensraum annehmen. (Peschel & Peschel 2023 in NuL.2023.02.01)¹

Weiterhin sind mögliche Blendwirkungen durch die Reflexion der Sonneneinstrahlung auf die Solarmodule als Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Da vorgesehen ist nachgeführte Photovoltaikanlagen zu errichten, die über den Tagesverlauf hinweg dem Sonnenstand folgen, ergeben sich in der Regel keine flach reflektierenden Ausfallwinkel, die in der Umgebung zu Blendungen führen. Zudem sind aufgrund der gegebenen Entfernung von ca. 500 m zur nächstliegenden Wohnbebauung in Tuchen sowie der Umpflanzung der Anlage mit Sträuchern keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Reflexionen zu erwarten.

Im weiteren Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter sowie die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen detailliert dargelegt werden.

¹ Peschel T. & R. Peschel 2023 in NuL.2023.02.01: Photovoltaik und Biodiversität – Integration statt Segregation!

3.3. Übersicht über die Änderung der Bodennutzung

Im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Art der Bodennutzung wie folgt:

Bodennutzung	Ursprünglicher FNP 2006 (in ha)	Veränderung durch die 5. FNP-Änderung (in ha)	Geänderter FNP (in ha)
Flächen für die Landwirtschaft	13,6	- 13,6	0
Sonstiges Sondergebiet Agrar-Photovoltaik	0,0	+ 13,6	13,6
Summe / Saldo	13,6	13,6	13,6

II. ÄNDERUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

In den Jahren 1995 bis 1997 wurde für die damals bestehenden Gemeinden Danewitz, Grüntal, Melchow, Spechthausen, Tempelfelde, Trampe und Tuchen-Klobbicke des Amtes Biesenthal-Barnim ein Landschaftsplan aufgestellt, der in der Endfassung vom Oktober 1997 vorliegt.

Im Landschaftsplan werden gemäß § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Gemeinden dargestellt. Die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches (BauGB) zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

Ein Landschaftsplan ist u. a. insbesondere dann aufzustellen, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Wesentliche Veränderungen können von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung wie z.B. durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgehen. Auch bei der Aufstellung oder der Änderung von Flächennutzungsplänen ist diese Voraussetzung i. d. R. erfüllt. Aus diesem Grunde ist im Zusammenhang mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Tuchen-Klobbicke auch der Landschaftsplan zu ändern.

1. BISHERIGE DARSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPLANES

Im Entwicklungskonzept des ursprünglichen Landschaftsplanes wird der Bereich der geplanten Agrar-Photovoltaik-Anlage als Fläche für eine ordnungsgemäße Landwirtschaft dargestellt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung ordnungsgemäß, wenn sie mit geeigneten Wirtschaftsweisen den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau weitgehend vermeidet, zur Regeneration beiträgt, Grundwasserzonen und Oberflächengewässer nicht durch Schadstoffeintrag und Bewirtschaftung der Uferzonen gefährdet sowie wildlebenden Tieren und Pflanzen einen ausreichenden Lebensraum erhält.

Anderweitige Erfordernisse und Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht dargestellt.

2. GEÄNDERTE DARSTELLUNGEN DES LANDSCHAFTSPLANES

Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes wird dahingehend geändert, dass anstelle der „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ eine Fläche für „Agrar-Photovoltaik“ dargestellt wird. Dies beinhaltet, dass auf der selben Landfläche neben der landwirtschaftlichen Produktion als Hauptnutzung auch Photovoltaik-Anlagen für die Strom-

produktion entwickelt werden können. Die ordnungsgemäße Landwirtschaft bleibt dabei in verringerten Umfang erhalten.

An den Rändern der Fläche für Agrar-Photovoltaik ist eine „Ortsrandgestaltung“ umzusetzen. Bauwerke in der freien Landschaft können aufgrund ihrer Größe und Form oftmals das Landschaftsbild beeinträchtigen. Eine solche Störung soll durch eine Eingrünung als Sichtschutzmaßnahme minimiert werden. Zur Verwendung sollen ausschließlich heimische Pflanzenarten kommen.